

Aktenzeichen: 6 AZR 348/95
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 16. November 1995
- 6 AZR 348/95 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 07. Februar 1994
Mannheim - 8 Ca 378/93 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. November 1994
Baden-Württemberg (Mannheim) - 13 Sa 75/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beihilfeanspruch nach Eintritt in den Ruhestand

Gesetz:

Kirchliches Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975
(KGVB1. 1976 S. 1) § 1; Beihilfeverordnung - BV -
Landeskirchliche Fassung vom 11. Juli und 15. Dezember 1975
(Baden-Württemberg GesBl. 1975 S. 575 und 886) § 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 348/95

13 Sa 75/94 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. November 1995

U r t e i l

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1995 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Armbrüster und Bott sowie die ehrenamtlichen Richter Kapitza und Knauß für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. November 1994 - 13 Sa 75/94 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim - Kammern Heidelberg - vom 7. Februar 1994 - 8 Ca 378/93 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten für die Zeit nach seinem Eintritt in den Ruhestand Beihilfe.

Der Kläger war bei der Beklagten aufgrund eines Dienstvertrages vom 30. Juni 1975 als Chefarzt beschäftigt. Die Beklagte ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche und betreibt in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Berufsbildungswerk für Behinderte. § 5 Ziff. 3 des Dienstvertrags bestimmt, daß Beihilfen nach den jeweiligen Beihilfebestimmungen der J -Anstalten gewährt werden.



Bei der Beklagten gilt das kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (fortan: Kirchengesetz). Dieses lautet u.a.:

"§ 1

(1) Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die kirchlichen Mitarbeiter und Versorgungsempfänger ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

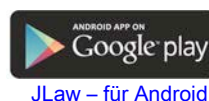
(3) Der Landeskirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen jederzeit einzelne Bestimmungen der Beihilfevorschriften ändern."

Der Landeskirchenrat erließ am 15. Dezember 1975 mit Wirkung ab 1. Januar 1976 eine landeskirchliche Fassung der Beihilfenverordnung - BV - (fortan: kirchliche Beihilfenverordnung). Diese bestimmt u.a.:

"§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt:



1. Beamten ... ,

2. Ruhestandsbeamten ... ,

...

solange sie Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß, Unterhaltsbeihilfe, Ruhegehalt, ... erhalten ...

(1 a) Zu den beihilfeberechtigten Personen gehören ferner:

5. Pfarrer ... , Pfarrer im Ruhestand, Pfarrer im Wartestand,

6. Pfarrdiakone, Pfarrdiakone im Ruhestand, Pfarrdiakone im Wartestand,

...

8. Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Rahmen der tarifvertraglichen Bestimmungen,

solange sie laufende Bezüge aus landeskirchlichen Mitteln erhalten.

..."

Der Kläger erhielt während seiner aktiven Dienstzeit Beihilfeleistungen von der Beklagten. Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs schied der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis aus. Seitdem erhält er von der Beklagten nach § 7 des Dienstvertrags eine betriebliche Altersversorgung.

Nach Eintritt in den Ruhestand stellte der Kläger weitere Beihilfeanträge. Hierauf gewährte ihm die Beklagte Beihilfeleistungen in Höhe von 3.990,18 DM. Nachdem bemerkt wurde, daß es sich hierbei um Beihilfeleistungen für die Zeit des Ruhestandes des Klägers handelte, teilte die Beklagte dem Kläger mit, er habe für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen An-



spruch auf Beihilfe mehr. Die für diese Zeit bereits überwiesenen Beihilfebeträge wurden in der Folgezeit von den Versorgungsbezügen abgezogen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe auch im Ruhestand einen Anspruch auf Beihilfe nach dem Kirchengesetz. Die dort enthaltene Verweisung auf das Landesrecht sei nur bezüglich des Umfangs der Beihilfeleistungen erfolgt. § 1 Abs. 1 Nr. 8 kirchliche Beihilfeverordnung müsse so ausgelegt werden, daß als Angestellte auch Angestellte gelten, die Versorgungsbezüge erhielten. Im übrigen stützt er seinen Anspruch auf ein an ihn gerichtetes Schreiben der Beklagten vom 23. März 1973, in dem es u.a. heißt:

"...

Zu 5.: Sozialleistungen, wie z. B. Zuschüsse zur Kranken- oder Angestelltenversicherung werden seitens der J -Anstalten als Arbeitgeberanteil gewährt, jedoch wird dies im Vertrag nicht ausgewiesen, sondern eine Pauschalregelung zugrunde gelegt mit DM 4.200,00 brutto als Angestelltenvergütung unter Einschluß der Abgaben zur Kranken- und Angestelltenversicherung etc. ... Hinzu kommt die übliche Beihilfeberechtigung.

Zu 6.: Insgesamt besteht für unsere Mitarbeiter eine zusätzliche Altersversorgung durch den Anschluß an den Bad. Kommunalen Versorgungsverband in Karlsruhe. Bei den Chefärzten ist eine beamtenähnliche Versorgungszusage gegeben. In der Anlage übersende ich Ihnen eine Fotokopie des § 7 unserer Chefarztverträge, aus dem sie die genaue Regelung ansehen können. ...

..."



Der Kläger hat beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte gem. § 5 Ziff. 3 des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages vom 30. Juni 1975 verpflichtet ist, dem Kläger über den 31. Mai 1991 hinaus Beihilfe im Krankheitsfalle zu gewähren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.990,18 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. Mai 1993 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Kläger habe keinen vertraglichen Anspruch auf Beihilfe für die Zeit seines Ruhestandes.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Sie führt unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts zur Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe einen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Beihilfen während seines Ruhestandes. Dies folge aus § 7 des



Dienstvertrags in Verbindung mit dem Abschnitt "Zu 6." des Schreibens der Beklagten vom 23. März 1973, wonach bei den Chefarzten eine beamtenähnliche Versorgungszusage gegeben sei. Aufgrund dieser Erläuterung habe der Kläger davon ausgehen können, daß er im Ruhestand beamteten Versorgungsempfängern, die Beihilfe erhalten, gleichgestellt werde.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Die Klage ist sowohl hinsichtlich des Feststellungsantrags als auch des Zahlungsantrags unbegründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen vertraglichen Anspruch auf Beihilfe für die Zeit nach seinem Eintritt in den Ruhestand.

§ 5 des Dienstvertrages vom 30. Juni 1975 begründet keinen Anspruch auf Beihilfe für die Zeit des Ruhestands.

Nach § 5 Ziff. 3 des Dienstvertrags werden Beihilfen nach den jeweiligen Beihilfebestimmungen der beklagten J -Anstalten gewährt. Für die dem Diakonischen Werk angeschlossenen J -Anstalten gelten die Beihilfevorschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden. Nach § 1 Abs. 1 Kirchengesetz finden auf die Gewährung von Beihilfen an Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten die Vorschriften des Landes Baden-



Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung. Nach § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Kirchengesetz hat der Landeskirchenrat die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen der Beihilfevorschriften zu ändern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat der Landeskirchenrat Gebrauch gemacht. In § 1 Abs. 1a kirchliche Beihilfeverordnung wurde der Kreis der beihilfeberechtigten Personen den kirchlichen Belangen angepaßt. Nach § 1 Abs. 1a Nr. 8 kirchliche Beihilfeverordnung sind Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Rahmen der tarifvertraglichen Bestimmungen beihilfeberechtigt, solange sie laufende Bezüge aus landeskirchlichen Mitteln erhalten.

Der Kläger war Angestellter im Rahmen der tariflichen Vorschriften. Deshalb hatte er gegen die Beklagte nach § 1 Abs. 1a Nr. 8 kirchliche Beihilfeverordnung während seiner aktiven Dienstzeit einen Anspruch auf Beihilfe. Seit dem Eintritt in den Ruhestand ist der Kläger nicht mehr Angestellter des Beklagten, sondern Rentner. Eine Beihilfeberechtigung für ehemalige Angestellte sieht § 1 Abs. 1a kirchliche Beihilfeverordnung aber nicht vor.

Der Kläger erhält auch keine laufenden Bezüge im Sinne § 1 Abs. 1a Nr. 8 kirchliche Beihilfeverordnung. Laufende Bezüge sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur Bezüge aus einem aktiven Arbeitsverhältnis. Auch § 1 Abs. 1 kirchliche Beihilfeverordnung unterscheidet zwischen Dienstbezügen und Ruhegehalt. Der Gesamt-



zusammenhang dieser Regelung spricht ebenfalls für diese Trennung. Denn in § 1 Abs. 1a Ziff. 5 und Ziff. 6 kirchliche Beihilfeverordnung werden Pfarrer im Ruhestand und Pfarrdiakone im Ruhestand ausdrücklich als beihilfeberechtigte Personen erwähnt. Für Angestellte im Ruhestand wurde dagegen eine Beihilfeberechtigung nicht aufgenommen.

2. Ein Anspruch des Klägers auf Beihilfe während seines Ruhestandes ergibt sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht aus § 7 des Dienstvertrages i.V.m. dem an ihn gerichteten Schreiben der Beklagten vom 23. März 1973.

a) Die Auslegung von Willenserklärungen ist grundsätzlich Sache der Tatsacheninstanz. Eine Überprüfung durch das Revisionsgericht ist nur dahingehend möglich, ob die Auslegung des Berufungsgerichts mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB vereinbar und frei von Verstößen gegen die Denkgesetze ist, sowie ob alle wesentlichen Umstände berücksichtigt wurden (BAG Urteil vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/77 - BAGE 36, 245, 253 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 28. Januar 1987 - 4 AZR 147/86 - BAGE 55, 18, 28 = AP Nr. 130 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Diesen Anforderungen genügt die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung von § 7 des Dienstvertrages i.V.m. dem Schreiben der Beklagten vom 23. März 1973 nicht.

b) § 7 des Dienstvertrages regelt nach seinem Wortlaut die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung enthält keinen Hinweis auf Beihilfeleistungen.



Während bei der Regelung der Vergütung in § 5 des Dienstvertrages für die aktive Dienstzeit eine ausdrückliche Regelung des Beihilfeanspruchs in § 5 Nr. 3 getroffen wurde, ist eine solche im Rahmen der Regelung der Altersversorgung des § 7 unterblieben. Da der Regelfall des Anspruchs auf Beihilfe während der aktiven Dienstzeit im Dienstvertrag eine ausdrückliche Regelung gefunden hat, müßten besondere Anhaltspunkte dafür sprechen, daß der Ausnahmefall, der Anspruch auf Beihilfe während des Ruhestandes, ohne ausdrückliche Regelung im Rahmen der Altersversorgung zugesagt wurde. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts liegen solche Anhaltspunkte nicht vor. Das Schreiben der Beklagten vom 23. März 1973 bezieht sich auf einen zwischen den Parteien in Aussicht genommenen Vertragsschluß. Das Landesarbeitsgericht hat nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, festgestellt, ob sich die Ausführungen in dem Schreiben vom 23. März 1973 auf den Vertragsabschluß vom 30. Juni 1975 beziehen. Zweifel hieran drängen sich nicht nur aufgrund des Zeitraums von mehr als zwei Jahren zwischen der Abfassung beider Schriftstücke auf, sondern auch wegen der abweichenden Vergütungshöhen im Dienstvertrag und im Schreiben vom 23. März 1973. Die in diesem Schreiben in Aussicht gestellte Vergütung liegt über derjenigen, die im Dienstvertrag vom 30. Juni 1975 tatsächlich vereinbart wurde.

c) Gleichwohl brauchte der Rechtsstreit trotz des Verstosses gegen die Auslegungsgrundsätze nicht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, da das Revisionsgericht zur Auslegung des Schreibens vom 23. März 1973 befugt war.



Eine Erklärung des Inhalts, daß die in dem in Aussicht genommenen Vertrag zu vereinbarende Altersversorgung auch Beihilfeansprüche umfasse oder der Kläger auch bezüglich der Beihilfeansprüche eine beamtenähnliche Stellung erhalten solle, kann dem Schreiben nicht entnommen werden. Das Schreiben enthält in dem mit "Zu 5." gekennzeichneten Absatz den Satz "Hinzu kommt die übliche Beihilfeberechtigung". Dieser Absatz enthält Ausführungen über Sozialleistungen sowie die Höhe der Vergütung unter Ein- schluß von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, jedoch keinerlei Ausführungen dazu, daß der Angestellte im Hinblick auf eine dieser Leistungen eine beamtenähnliche Stellung erhalten soll. Ein Hinweis auf eine beamtenähnliche Stellung der Chefärzte wird lediglich bezüglich der Versorgungszusage gegeben. Dies erfolgt jedoch in einem eigenen "Zu 6." gekennzeichneten Absatz, der ausschließlich Vereinbarungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung enthält. Die mit "Zu 5." und "Zu 6." gekennzeichneten Absätze haben auch untereinander keinen Bezug, sondern sind inhaltlich und optisch deutlich voneinander abgesetzt. Wegen dieser deutlichen inhaltlichen Trennung der beiden Absätze kann nicht angenommen werden, daß sich der im Absatz "Zu 5." enthaltene Hinweis auf die "übliche Beihilfeberechtigung" auf die im Absatz "Zu 6." enthaltene beamtenähnliche Versorgungszusage beziehe.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 3.990,18 DM nebst 4 % Zinsen, weil er verpflichtet war,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die für die Zeit seines Ruhestandes ohne rechtlichen Grund erhaltenen Beihilfeleistungen an die Beklagte zurückzugewähren (§ 812 Abs. 1 BGB).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Bott

Kapitza

D. Knauß

